

**Mitteilung über Personaländerungen gemäß Nr. 11 des Merkblatts „Vollzugshinweise über die Verwendung eines roten Dauerkennzeichens gemäß § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)“**

Amtliches Kennzeichen

**LL-06**

Ausscheiden einer zur Verwendung des roten Dauerkennzeichens anerkannten Person:

Name	Vorname
------	---------

Änderung Geschäftsführer/in (GmbH, Ltd., GmbH & Co. OHG, GmbH & Co. KG, UG) oder

Änderung Komplementär/in (KG, KGaA) oder

Änderung Gesellschafter/in (GbR, OHG - *Hinweise beachten!*)

Name	Ordensname
Vorname	Künstlername
Geburtsname	Geschlecht
Geburtsdatum	Straße, Hausnummer
Geburtsort	PLZ, Ort

Ich lege dieser Mitteilung nachfolgende Unterlagen bei:

- Personalausweis, Reisepass mit Meldebestätigung, Aufenthaltstitel mit dazugehörigem Pass,
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag,
- Führungszeugnis (Belegart O, Verwendungszweck „Rotes Kennzeichen“),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (wird von der Kfz-Zulassungsbehörde beantragt).

Da o. g. rotes Dauerkennzeichen weiterhin für die wiederkehrende betriebliche Verwendung benötigt wird, beantrage ich als neue/r Inhaber/in die Übernahme. Ich habe das Merkblatt „Vollzugshinweise über die Verwendung eines roten Dauerkennzeichens gemäß § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)“ gelesen und bin mir über die Pflichten und die Verwendung des roten Kennzeichens bewusst. Ich bin über die Konsequenzen, mit denen ich bei Pflichtverstößen oder nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Kennzeichen zu rechnen habe, aufgeklärt worden.

Zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 16 Abs. 2 FZV befreie ich die mit der Verwaltung von Steuern beauftragten Behörden gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO vom Steuergeheimnis und ermächtige den Amtswalter, der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech meine steuerlichen Verhältnisse sowie des Gewerbebetriebs zu offenbaren.

Ich als neuer Gesellschafter in der GbR erkläre mich damit einverstanden, dass die Kennzeichenzuteilung weiterhin auf den gegenüber der Kfz-Zulassungsbehörde benannten Vertreter verbleibt (Ausweiskopie und aktuelle Gewerbeanmeldung liegt dieser Mitteilung bei).

**Hinweise:**

- Bei einer **GbR** kann die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens nur auf einen benannten Vertreter erfolgen. Hierfür ist eine formlose Einverständniserklärung aller Gesellschafter unter Vorlage des Ausweises (Kopie wird anerkannt) erforderlich, sofern sich aus dem Gesellschaftervertrag nichts anderes ergibt. Sollte der benannte Vertreter ausscheiden, ist ein Neuer gegenüber der Kfz-Zulassungsbehörde zu benennen. In diesem Fall ist das rote Dauerkennzeichen und das Fahrzeugschein der Kfz-Zulassungsbehörde zurückzugeben und die fortlaufenden Aufzeichnungen über die Verwendung (Fahrtennachweise) zur Prüfung vorzulegen und die Zuteilung ggf. neu zu beantragen.
- Bei einer **OHG** gilt der Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, soweit im Gesellschaftervertrag nichts anders vereinbart ist. Eine Übernahme kann daher nur dann beantragt werden, wenn der bisherige Gesellschafter ausscheidet. Liegt keine Einzelgeschäftsführung vor, so ist eine formlose Einverständniserklärung aller Gesellschafter unter Vorlage des Ausweises (Kopie wird anerkannt) erforderlich.

Ort

Datum

Unterschrift



# Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

## Landratsamt Landsberg am Lech SG 30/Kfz-Zulassungsbehörde

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

### 1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Fahrzeugzulassungsangelegenheit gemäß Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und anderen darauf beruhenden Rechtsvorschriften

### 2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

### 3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

### 4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag entscheiden zu können.

### 4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§ 34 ff. StVG, §§ 30 ff. FZV, Art. 4 Abs. 1 BayDSG

### 5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Krafftahrt-Bundesamt, Hauptzollämter, Finanzämter, Sozialämter, Agentur für Arbeit, Bundesamt für Güterverkehr, Bußgeldbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei, Bundeswehrverwaltung, Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Sonstige unter der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Feuerwehren, Freiwillige Hilfsorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Versicherungsgesellschaften und Dritten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

### 6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech gemäß den Vorschriften des Einheitsaktenplans (EAP) gespeichert. Diese betragen in der Regel zwischen einem und sieben Jahren.

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

### 7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**

